

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



26. Jahrgang	Potsdam, den 6. April 2017	Nummer 10
---------------------	-----------------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Rundschreiben 4/17 vom 3. April 2017 Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2018 im Zweiten Bildungsweg	110
---	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Korrektur zu den im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 29. März 2017, Nr. 9/2017, S. 103 veröffentlichten ergänzenden Hinweisen zu den Ziffern 5.5.1 und 5.5.2 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von zwei Teilprojekten zur Verbesserung der Qualität schulischer Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I und zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Initiative Sekundarstufe I – INISEK I“ in der EU-Förderperiode 2014-2020 (INISEK I) vom 3. März 2017 (Abl. MBS/17, [Nr. 6], S. 52 ff.)	111
Information über Verordnungen: Verordnung zur Änderung der Befähigungserwerbsverordnung	111
Pressemitteilung des Deutschen Wanderverbandes: Tag des Wanderns am 14. Mai	112
Stellenausschreibungen	112

I. Amtlicher Teil**Bildung****Rundschreiben 4/17**

Vom 3. April 2017
Gz.: 33.03 - 51601

Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2018 im Zweiten Bildungsweg**1. Termine und Fristen für die Abiturprüfung im Jahr 2018 im Zweiten Bildungsweg**

Für die Abiturprüfung im Jahr 2018 im Zweiten Bildungsweg gelten die in der Anlage beigefügten Termine und Fristen.

Der Plan für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach wird zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Die Pläne für die Durchführung der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach und für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach werden zwei Unterrichtstage vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.

Zwischen zwei schriftlichen Abiturprüfungen soll ein Prüfling mindestens einen Tag Pause haben. Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach finden für einen Prüfling an einem Tage statt, sofern der Prüfling nicht Prüfungen an verschiedenen Tagen wünscht und dies möglich ist.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2017 in Kraft und am 31. Juli 2018 außer Kraft.

Anlage

Termine und Fristen für die Abiturprüfung im Jahr 2018 im Zweiten Bildungsweg

Vorgang	Bezug zur ZBWV*)	Termin/Frist
Unterrichtsbeginn		4.9.2017
Wahl des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches**)	§ 24 Absatz 4 Satz 2	spätestens am 22.9.2017
Mitteilung der gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächer an das staatliche Schulamt		spätestens am 29.9.2017
Bildung des Prüfungsausschusses	§ 31	spätestens am 4.10.2017
Vorlage des schulischen Zeitplanes für die Abiturprüfung (Entwurf) beim staatlichen Schulamt	§ 29 Absatz 1	spätestens am 6.11.2017
Vorlage der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung beim staatlichen Schulamt	§ 35 Absatz 5	spätestens am 22.1.2018
Festlegung der Bewertungen für das vierte Semester		frühestens am 16.4.2018
Zulassung zur Abiturprüfung	§ 30	frühestens am 20.4.2018, spätestens am 25.4.2018
Unterrichtsende für das vierte Semester		25.4.2018
schriftliche Abiturprüfungen	§ 36	vom 27.4.2018 bis spätestens 16.5.2018
mündliche Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 1	vom 22.5.2018 bis spätestens 1.6.2018
Feststellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses; Festlegung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 2 § 38 Absatz 3	frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 8.6.2018
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in den schriftlichen Prüfungen und in den mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach; Bekanntgabe der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach		frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 8.6.2018

Vorgang	Bezug zur ZBWV*)	Termin/Frist
Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling**); Wahl der Reihenfolge der zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling**)	§ 38 Absatz 4 § 38 Absatz 5	frühestens nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach und der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach, spätestens am 8.6.2018
zusätzliche mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 3 und 5	frühestens drei Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 19.6.2018
Ausgabe der Abiturzeugnisse		spätestens am 29.6.2018

*) Verordnung über die Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges (ZBW-Verordnung - ZBWV) vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490), die zuletzt durch Verordnung vom 30. September 2015 (GVBl. II Nr. 46) geändert worden ist

***) Termine mit einem Sternchen-Symbol müssen im schulischen Zeitplan mit einer Uhrzeitangabe versehen sein.

II. Nichtamtlicher Teil

Information über neue Verordnungen

Korrektur zu den im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 29. März 2017, Nr. 9/2017, S. 103 veröffentlichten ergänzenden Hinweisen zu den Ziffern 5.5.1 und 5.5.2 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von zwei Teilprojekten zur Verbesserung der Qualität schulischer Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I und zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Initiative Sekundarstufe I - INISEK I“ in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 (INISEK I) vom 3. März 2017 (Abl. MBS/17, [Nr. 6], S. 52 ff.)

Gemäß den Ziffern 5.5.1 und 5.5.2 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von zwei Teilprojekten zur Verbesserung der Qualität schulischer Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I und zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Initiative Sekundarstufe I - INISEK I“ in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 (INISEK I) vom 3. März 2017 werden für den Maßnahmenzeitraum vom 01.08.2017 bis 31.07.2019 folgende Höchstbeträge für die Förderung festgesetzt:

- Für das Teilprojekt 1 nach Ziffer 2.2 der Richtlinie INISEK I stehen insgesamt bis zu 4.687.378 Euro zur Verfügung, davon maximal 18 Prozent für die Ausgaben der Zuwendungsempfänger nach Ziffer 5.4 Buchstabe c) der Richtlinie INISEK I.
- Für das Teilprojekt 2 nach Ziffer 2.2 der Richtlinie INISEK I stehen insgesamt bis zu 5.643.057 Euro zur Verfügung, davon maximal 20 Prozent für die Ausgaben der Zuwendungsempfänger nach Ziffer 5.4 Buchstabe c) der Richtlinie INISEK I.

Folgende Verordnungen wurden im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 19/2017) verkündet.

Sie können unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche elektronisch eingesehen werden.

Bezeichnung:	Verordnung zur Änderung der Befähigungserwerbsverordnung
Kurzbezeichnung:	keine
Abkürzung:	keine
Datum:	28. März 2017
Fundstelle:	GVBl. II Nr. 19
LINK-Gliederung:	75.10 (online)
Inkrafttreten:	29. März 2017 (Änderungen zu § 8 Absatz 2 - 1. Oktober 2018)
Außerkräfttreten:	N.N.
Änderungen:	§ 4 Satz 1 Nummer 3 geändert; § 4 Absatz 2 und Absatz 8 neu gefasst; § 5 Absatz 4 Satz angefügt; § 8 Absatz 1, § 9, § 13 neu gefasst; § 17 Absatz 1 - 4 geändert; § 18 neu gefasst

Tag des Wanderns am 14. Mai

Bundesweit raus gehen

Der Tag des Wanderns am 14. Mai zeigt die ganze Vielfalt des Wanderns - bundesweit. Wer einen spannenden, lustigen oder interessanten Tag in der Natur erleben will, bekommt auf www.tag-des-wanderns.de alle Informationen. Bis zum 18. April können über diese Internetseite auch noch Veranstaltungen an den Deutschen Wanderverband gemeldet werden.

Fotowanderung, Gesundheitswanderung, Marathonwanderung, Familienwanderung, Wanderung mit Hund, Markierungskurs, Naturschutzaktion. Die Liste der Veranstaltungen zum Tag des Wanderns am 14. Mai ließe sich beliebig fortführen. Bundesweit laden an diesem Tag Vereine, Umwelt-, Tourismus- und andere Organisationen aber auch Natur- und Nationalparke sowie einzelne Wanderführer und sogar ganze Regionen zu Aktionen rund um das Thema Wandern ein.

Der Themen-Tag ist eine Initiative des Deutschen Wanderverbandes. Dessen Präsident, Dr. Hans-Ulrich Rauchfuß, ist sich sicher, dass in diesem Jahr bundesweit noch mehr Veranstaltungen über die Vielfalt des Wanderns informieren werden als am Tag des Wanderns im vergangenen Jahr mit 250 Aktionen in allen 16 Bundesländern. „Für 2017 rechnen wir mit über 400 Veranstaltungen, da nicht nur unsere Mitgliedsvereine aufgerufen sind, sich zu beteiligen, sondern wirklich alle“, so Rauchfuß, der auch Präsident des Schwäbischen Albvereins ist, welcher in diesem Jahr die Zentralveranstaltung bei Stuttgart ausrichtet. Schirmherr des diesjährigen Tag des Wanderns ist Baden-Württembergs Ministerpräsident Winfried Kretschmann, der selbst zusammen mit seiner Frau zweimal im Jahr geführte Wanderungen beim Schwäbischen Albverein anbietet. Wie beim Tag des Wanderns allgemein ist auch für Kretschmann das Gruppenerlebnis ein wichtiger Aspekt beim Wandern. Der Stuttgarter Zeitung sagte er einmal: „Ich wandere gern in der Gruppe, denn auch in der Gruppe kann man sich zurückfallen lassen, dann geht man ein Stück weit allein. Will man sich unterhalten, dann schließt man wieder auf. Ich erinnere daran, dass die alten Griechen ja im Gehen philosophiert haben.“

Über alles Wichtige zum Tag des Wanderns informiert die Homepage www.tag-des-wanderns.de. Wer an einer der zahlreichen Veranstaltungen teilnehmen will, findet dort eine Karte mit allen Informationen zu Aktionen in seiner Nähe. So gibt es genaue Angaben zu Treffpunkten ebenso wie Hinweise zur richtigen Kleidung oder zur Dauer der jeweiligen Aktion.

Bis zum 18. April können über diese Internetseite auch weitere Veranstaltungen zum Thementag gemeldet werden, die der Deutsche Wanderverband dann bewirbt. Rauchfuß: „Ob Vereine, Schulen, Gemeinden, Gastgeber oder Wanderführer - bringen Sie sich und Ihre Organisation mit einem oder mehreren Angeboten in den Tag des Wanderns ein und nutzen Sie damit die Chance, sich vielen Menschen in ihrer Region vorzustellen.“

Möglich wurde der Tag des Wanderns nur, weil verschiedene Organisationen den Deutschen Wanderverband bei diesem

Thementag unterstützen. Besonders dankt der Verband dem Hauptsponsor, der Sparkassen-Finanzgruppe, aber auch den Partnern Wikinger Reisen und KOMPASS Verlag für Ihre Unterstützung.

Der Tag des Wanderns hat im vergangenen Jahr mit Unterstützung aller im Bundestag vertretenen Parteien zum ersten Mal über die Vielfalt des Wanderns informiert. Seitdem ist der 14. Mai - an diesem Tag wurde im Jahr 1883 der Deutsche Wanderverband gegründet - als Tag des Wanderns fest im Jahreskalender verankert.

Stellenausschreibung

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, die Stelle als **stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter** an der

**Schule Spektrum - Schule mit dem sonderpädagogischen
Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“
Große Hagenstraße 3b
14712 Rathenow**

zum **01.08.2017** neu zu besetzen.

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „geistige Entwicklung“ wird vorausgesetzt; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Enga-

gement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der

schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliches Schulamt Neuruppin
Herrn Kowalzik
Trenckmannstr. 15
16816 Neuruppin.

